

Wie reagiere ich bei Erhalt einer Abmahnung aus dem Internet?

Sofern Sie eine Abmahnung erhalten haben, ist es sehr wichtig, innerhalb der in der Abmahnung genannten Fristen zu reagieren!

Vorgehensweise bei Erhalt einer Abmahnung:

1. Fristen notieren
2. Rechtskundigen Rat einholen
3. Abgabe einer modifizierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Im Folgenden wird ein grundsätzlicher Überblick über die Erfordernisse am Beispiel des gewerblichen Verkaufs im Internet und die daraus entstehenden Abmahngefahren gegeben:

Sofern die Vorschriften des UWG Anwendung finden und Sie im Verhältnis zu Ihrem Gegenüber Mitkonkurrent sind, kann es bei Verletzungen von wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu einer kostenpflichtigen Abmahnung kommen. Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sollen Wettbewerbsverstöße zunächst durch den Ausspruch einer Abmahnung geltend gemacht werden. Mit dieser werden dann Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen angemeldet.

Es wird dringend angeraten, bei dem Erhalt einer Abmahnung einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Zum einen prüft dieser, ob die in der Abmahnung aufgezeigten Wettbewerbshandlungen auch tatsächlich als wettbewerbswidrig zu qualifizieren sind. Zum anderen wird überprüft, ob die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung (Abgabe einer Unterlassungserklärung) und Schadensersatz dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

Die in Betracht kommenden Rechtsverstöße sind vielfältig. Die Abmahnung besteht grundsätzlich aus den folgenden Inhalten:

- Aufzeigen des wettbewerbswidrigen Verhaltens inkl. rechtlicher Würdigung
- Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung inkl. Fristsetzung
- Androhung gerichtlicher Schritte, sollte die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht abgegeben werden
- Geltendmachung von angefallenen Aufwendungen (Rechtsanwaltsgebühren)

Bevor nun auf die einzelnen Bestandteile der Abmahnung eingegangen wird, erfolgt schon an dieser Stelle der ausdrückliche Hinweis hinsichtlich der Abgabe einer Unterlassungserklärung innerhalb der Frist. Nur sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben wird, besteht keine Gefahr einer gerichtlichen und damit sehr kostenintensiven Auseinandersetzung.

Die Abmahnung

Wichtigster Inhalt einer jeden Abmahnung ist die Abgabe der geforderten Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung. Ein weiterer für den Betroffenen eher unangenehmer Bestandteil der Abmahnung ist die Geltendmachung von angefallenen Aufwendungen. Um einer künftigen, erneuten wettbewerbswidrigen Handlung entgegenzuwirken, enthält die Abmahnung ebenfalls ein Vertragsstrafeversprechen.

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Bestandteile einer Abmahnung näher erläutert werden:

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hauptbestandteil der Abmahnung bildet die Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung. Darin soll verbindlich erklärt werden, dass künftig keine gleich gelagerten Wettbewerbsverstöße begangen werden. Für den Fall, dass ein solcher Rechtsverstoß erneut begangen wird, wird regelmäßig eine Vertragsstrafe (siehe unten) vereinbart.

Sofern ein Rechtsverstoß begangen wurde, besteht die Gefahr, dass dieser erneut begangen wird (sogenannte Wiederholungsgefahr). Von Gesetzes wegen wird dies bereits nach einer einmaligen wettbewerbswidrigen Handlung vermutet. Anhand des Bestehens dieser Wiederholungsgefahr ist der Abmahnende berechtigt, ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder eine Unterlassungsklage vor den Gerichten anzustreben. Eine solche Klage bzw. ein solches Verfahren ist sehr kostenintensiv. Es muss daher dringend angeraten werden, die *Wiederholungsgefahr* innerhalb der in der Abmahnung gesetzten Frist zu *beseitigen*. Dies erfolgt ausschließlich *durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung*. Der Unterlassungsklage bzw. einem einstweiligen Verfügungsverfahrens ist damit eine notwendige Voraussetzung genommen. Diese können nun nicht mehr angestrengt werden. Die Abgabe der Unterlassungserklärung sollte aber tunlichst durch einen Rechtsanwalt überwacht werden.

Nicht selten werden die Unterlassungserklärungen derart gestaltet, dass sich zu mehr verpflichtet wird, als notwendig. Der Rechtsanwalt prüft die Unterlassungserklärung und gibt diese modifiziert für Sie gegenüber dem Abmahnenden ab. Notwendig ist auch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, d.h. einer solchen verbunden mit dem Versprechen, bei erneutem Verstoß, eine Strafe zu zahlen (Vertragsstrafe).

Vertragsstrafe

Hierin soll sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet werden, sollte der Wettbewerbsverstoß erneut begangen werden.

Aufwendungen

Aufgrund des durch die wettbewerbswidrige Handlung begangenen Rechtsverstoßes ist dem Abmahnenden von Gesetzes wegen ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen eingeräumt, vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Diese können von dem Abmahnenden geltend gemacht werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Unter Aufwendungen fallen z. B. Rechtsanwaltsgebühren. Für den Ausspruch der Abmahnung bedienen sich die Unternehmer stets der Hilfe von Rechtsanwälten. Diese berechnen für die Fertigung der Abmahnung Rechtsanwaltsgebühren.

Um endgültig beurteilen zu können, ob es sich um eine begründete Abmahnung handelt, ist der fachkundige Rat eines Rechtsanwaltes von Nöten.

**Unser Rat beim Erhalt einer Abmahnung:
Konsultieren Sie unbedingt einen Rechtsanwalt und reagieren Sie innerhalb der Fristen.**